

Dienststelle: Bereich Vermessung, Geodateninfrastruktur
Dienstgebäude: Hegelallee 6-10, Haus 1, 4. Etage
Postanschrift: Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam
E-Mail: Vermessung@Rathaus.Potsdam.de
Sprechzeiten: Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

INFORMATIONSBLETT über die Vergabe und Anbringung eines Hausnummernschildes im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam

Für die Neuerrichtung bzw. Umnutzung von Gebäuden für eine Wohn- bzw. Gewerbenutzung ist die Zuordnung einer Hausnummer erforderlich. Diese ist zu beantragen per Brief, E-Mail oder Fax beim

Bereich Vermessung, Geodateninfrastruktur der Landeshauptstadt Potsdam

Ansprechpartnerin: Frau Lenz
E-Mail: Hausnummern@Rathaus.Potsdam.de
Zimmer: 417
Telefon-Nr.: 0331 289-2578
Telefax-Nr.: 0331 289-842578

Antragsunterlagen Formloser Antrag mit

- Angabe Gemarkung, Flur, Flurstück
- Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers
- Kopie des Amtlichen Lageplanes mit Kennzeichnung des Einganges

Verwaltungsgebühren

Für die Zuordnung von Hausnummern werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

Rechtsgrundlagen und Hinweise zur Anbringung der Hausnummer

Gemäß § 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam – **Stadtordnung – vom 04.06.2003 ist jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte bzw. beauftragte Dritte eines bebauten Grundstückes verpflichtet, am Hauptgebäude die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer anzubringen.** Anwendung finden hierbei arabische Ziffern und Großbuchstaben.

Die Hausnummer ist **unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar und lesbar** anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Seite, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. an der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen. Die Hausnummer muss in jedem Fall **von der Straße erkennbar und auch während der Dunkelheit lesbar sein.** Bei Baudenkmalen sind eventuelle Vorgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.

Bei **Umnummerierung** darf das bisherige Hausnummernschild **während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden.** Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt. Die Anbringung erfolgt auf eigene Kosten.

Auszug aus § 16 der Stadtordnung – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 18. entgegen § 6 Abs. 1 die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer nicht am Hauptgebäude anbringt;
 19. entgegen § 6 Abs. 2 die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer nicht von der Straße erkennbar anbringt oder diese während der Dunkelheit nicht lesbar erhält;
 20. entgegen § 6 Abs. 3 bei Umnummerierung das bisherige Hausnummernschild vor Ablauf der Übergangszeit von einem Jahr entfernt;
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe 5,00 Euro bis 1000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.